Eingegebene Daten löschen

valitas COMPACTA

Anmeldung Lebenspartner/in

Mit diesem Formular wird ein Lebenspartner/eine Lebenspartnerin gemäss Art. 45 Abs. 3 des Vorsorgereglements begünstigt. Zur Änderung einer bestehenden Begünstigtenordnung bitte das Formular „Änderung der Begünstigtenordnung“ ausfüllen.

1. Versicherte Person

Unternehmen

Name | Vorname

Strasse, Nr.

PLZ/Ort/Land

Geburtsdatum | SV-Nummer 756.

Tel-Nr. | E-Mail

Zivilstand
☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden
☐ eingetragene Partnerschaft ☐ aufgelöste Partnerschaft ☐ verwitwet

2. Lebenspartnerin / Lebenspartner

☐ Herr ☐ Frau

Name | Vorname

Strasse, Nr.

PLZ/Ort/Land

Geburtsdatum | SV-Nummer 756.

Tel-Nr. | E-Mail

Zivilstand
☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden
☐ eingetragene Partnerschaft ☐ aufgelöste Partnerschaft ☐ verwitwet

12.2022

Name	Vorname
SV-Nummer 756.	

3. Angaben zur Lebensgemeinschaft

Gemeinsamer Haushalt seit

Lebensgemeinschaft seit

Gemeinsame Kinder? ☐ Ja ☐ Nein

4. Bestätigung und Unterschrift

Ich bestätige, dass:

- ich mit der Lebenspartnerin / dem Lebenspartner nicht verwandt bin
- ich und meine Lebenspartnerin / mein Lebenspartner unverheiratet und nicht in eingetragener Partnerschaft leben

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen im Zeitpunkt meines Todes massgebend sind und nicht die heutigen Lebensumstände.

Im Falle meines Todes hat meine Lebenspartnerin / mein Lebenspartner Anspruch auf Leistungen, sofern zu diesem Zeitpunkt eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft gemäss Vorsorgereglement vorliegt.

Diese Anmeldung ist ab Bestätigungsdatum der Pensionskasse bis auf Widerruf gültig. Bei einem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung endet diese Anmeldung.

Ort, Datum Unterschrift versicherte Person

Merkblatt Lebenspartner/in

Zweck der Lebenspartnerrente

Unverheiratete Paare sind im Todesfall nicht genügend geschützt. Im Unterschied zu verheirateten oder eingetragenen Partnern sehen die obligatorischen Sozialversicherungen keine Leistungen an Lebenspartner vor, wenn das Erwerbseinkommen infolge Todes wegfällt. Dies wirkt sich besonders stark aus, wenn ein Lebenspartner überwiegend Kinder betreut und der andere hauptsächlich einem Erwerb nachgeht. Eine Lebenspartnerrente aus der beruflichen Vorsorge schützt den hinterbliebenen Lebenspartner mit einem regelmässigen Einkommen.

Gleichstellung von eheähnlichen Lebensgemeinschaften

Ist im Vorsorgeplan eine Lebenspartnerrente versichert, sollen eheähnliche Lebensgemeinschaften (Konkubinat) – sofern der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner dies wünscht - der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft gleichgestellt werden.

Der Lebenspartner muss zu Lebzeiten der Vorsorgeeinrichtung gemeldet werden. Dadurch erhält dieser unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. Der gemeldete Lebenspartner kann verschiedenen oder gleichen Geschlechts sein.

Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- die Meldung des Lebenspartners muss der Vorsorgeeinrichtung zu Lebzeiten schriftlich gemeldet werden; und
- beide Lebenspartner sind unverheiratet und zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft; und
- der Lebenspartner hat mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt oder muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen; und
- der hinterbliebene Lebenspartner erhält nicht bereits eine Hinterlassenenrente der AHV/IV oder aus einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule aus einer vorhergehenden Ehe, registrierten Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und hat auch keine Kapitalleistung anstelle einer solchen Rente bezogen.

Höhe der Lebenspartnerrente

Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht der Höhe der Ehepartnerrente.

Geltendmachung der Lebenspartnerrente

Das schriftliche Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente muss der Vorsorgeeinrichtung bis spätestens drei Monate nach dem Tode des Versicherten eingereicht werden.

Erlöschen des Anspruchs auf Lebenspartnerrente

Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Lebenspartnerrentenbezüger

- heiratet; oder
- eine neue Lebenspartnerschaft eingeht (registrierte Partnerschaft oder Konkubinat); oder
- stirbt

Notwendige Dokumente im Todesfall

Die Dokumente dürfen **nicht älter als 3 Monate** alt sein.

- Kopie des Todesscheins
- Kopien des Personenstandsausweises des verstorbenen und des hinterbliebenen Lebenspartners
- Kopie Bestätigung über gemeinsame Kinder (Familienausweis oder Anerkennungserklärung)
- Kopie des Miet- oder Kaufvertrags oder der Wohnsitzbescheinigung
- Ergänzende Unterlagen auf Verlangen der Vorsorgeeinrichtung

12.2022